



Das Netzwerk zur Selbsthilfe
Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew
Landesverband Niedersachsen e.V.

Wahlordnung des Landesverbands Niedersachsen e. V.

vom 30. März 2019

Auf der Mothe 36
31711 Luhden

Tel.: 05722 9050067
Fax: 05722 982411
E-Mail Geschaeftsstelle@dymb-nds.de
Web: www.dymb-nds.de

Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew

Landesverband Niedersachsen e. V.

Präambel:

Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Wahlordnung.

§ 1 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind folgende natürliche Personen gemäß § 8 der Satzung:

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft des Landesverbandes
2. Die Delegierten der örtlichen Gruppen
3. Ein Vertreter des Bundesverbandes

Wählbar ist jedes Mitglied des Landesverbandes gemäß § 5 der Satzung, welches eine natürliche Person ist.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Der Gesamtvorstand schlägt der Delegiertenversammlung einen für die Durchführung der Wahlen verantwortlichen Wahlleiter vor. Dieser ist von den Delegierten zu bestätigen. Findet der Vorschlag des Landesvorstandes keine Mehrheit, so ist aus den Reihen der Mitglieder ein Wahlleiter zu wählen. Dieser ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Der Wahlleiter darf nicht für das Amt des Landesvorsitzenden, des stellvertretenden Landesvorsitzenden, des Schatzmeisters, oder des Schriftführers kandidieren.
- (2) Jeder hat bei jeder Wahl eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme des Amtes im Falle ihrer Wahl dem Wahlleiter vorliegt.
- (4) Der Wahlleiter stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest und erläutert das Wahlverfahren. Er nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen und gibt deren Namen bekannt. Anwesende vorgeschlagene Personen erklären, ob sie bereit sind, zu kandidieren.
- (5) Die Wahlen sind offen. Gewählt wird durch Handzeichen.
- (6) Der Wahlleiter befragt vor jedem Wahlgang die Wahlberechtigten gem. § 1 der Wahlordnung, ob eine geheime Abstimmung beantragt wird.
- (7) Auf Antrag mindestens eines Wahlberechtigten erfolgt eine geheime Wahl. Bei geheimer Wahl erhalten die Wahlberechtigten für jeden Wahlgang einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind höchstens so viele Kandidaten einzutragen, wie Personen zu wählen sind. Ist ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt er als nur einmal eingetragen. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und solche, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.
- (8) Der Wahlleiter kann zur Auszählung der Stimmen weitere Mitglieder der Mitglieder-/Delegiertenversammlung als Wahlhelfer bestimmen.

- (9) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt sofern diese für das Wahlergebnis notwendig ist.
- (10) Das vom Wahlleiter festgestellte Wahlergebnis wird den anwesenden Wahlberechtigten und Mitgliedern bekannt gegeben. Ist der Gewählte anwesend, erklärt er, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht anwesend, so wird er vom Wahlleiter benachrichtigt.
- (11) Der Landesvorstand teilt den Selbsthilfegruppen das Ergebnis der Wahlen in geeigneter Form mit.

§ 3 Niederschrift

- (1) Über die Wahl ist vom Schriftführer des Landesvorstandes eine Niederschrift aufzunehmen.

Diese muss enthalten:

1. den Ort und das Datum der Wahl,
 2. den Gegenstand der Wahl,
 3. den Namen des Wahlleiters,
 4. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Namen der vorgeschlagenen Personen (Wahlvorschläge),
 6. die Abstimmungsweise,
 7. bei einer Wahl mit Stimmzetteln die Zahl der abgegebenen und der gültigen Stimmen, die Zahl der auf jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
 8. bei einer Wahl durch Handzeichen die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
 9. bei Abstimmung über einen einzigen Kandidaten oder eine gesamte Kandidatenliste zusätzlich die Zahl der Gegenstimmen,
 10. das Wahlergebnis,
 11. einen Vermerk über besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist vom Ersteller des Protokolls und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 4 Wahl des Landesvorstandes

- (1) Die Wahlen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Darüber muss die Mitglieder-/Delegiertenversammlung in einer Abstimmung befinden.
- (2) Die Wahl der bis zu drei Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.
- (3) Stehen für die Wahl der Beisitzer nicht mehr Kandidaten zur Verfügung als Personen zu wählen sind, kann die Abstimmung über die gesamte Kandidatenliste in einem Block erfolgen.

§ 5 Wahl der Rechnungsprüfer

Die Wahl der vier Rechnungsprüfer und zwei Ersatzprüfer erfolgt sinngemäß nach § 4 (2) und (3) dieser Wahlordnung.

§ 6 Einspruch, Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jeder anwesende Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl schriftlich beim Wahlleiter Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. Er kann den Justitiar des Bundesverbandes zu seiner Beratung hinzuziehen.
- (3) In der Entscheidung über den Einspruch kann:
 - a. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden,
 - b. die Wahl zum Mitglied des Vorstandes, zum Rechnungsprüfer oder
 - c. die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden.
- (4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes oder dieser Ordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis gehabt hätte.

§ 8 Folgen der Ungültigkeitserklärung, Wiederholungswahl

- (1) Wird eine Wahl gemäß § 6 für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.
- (2) Wird eine Wahl gemäß § 6 (3.b) für ungültig erklärt, so ist sinngemäß nach § 9 (5) der Satzung des Landesverbandes zu verfahren.
- (3) Wird eine Wahl gemäß § 6 (3.c) für ungültig erklärt, sind innerhalb von 6 Wochen nach der Ungültigkeitsfeststellung Neuwahlen anzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung beschlossen am 30. März 2019 in Walsrode und tritt am gleichen Tag in Kraft.